

Gemeindevorstand der Gemeinde Hünfelden



Konzeption der Schulsozialarbeit an der Freiherr-vom- Stein-Schule Hünfelden

Oliver Hartmann; September 2011

Erreichbarkeit / Adressen:

In der Regel steht Schulsozialarbeit während der regulären Schulzeit in ihrem Büro in der Schule zur Terminvereinbarung zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Rathaus Kirberg
Le Thillay Platz
65597 Hünfelden

Büro Schule:
Freiherr-vom-Stein Schule
Zimmer 220 (2. Stock)
Elisabeth-Koch-Straße
65597 Hünfelden

Tel. 06438 837060 oder 83867

Fax. 06438 3883

E-Mail: oliver.hartmann@huenfelden.de

Gliederung

I	Einleitung	4
II	Definition Soziale Arbeit / Schulsozialarbeit	5
III	Rechtliche Grundlagen	6
IV	Ziele der Schulsozialarbeit	6
V	Rahmenbedingungen	7
VI	Angebote von Schulsozialarbeit sowie ihre Schwerpunkte an der FvSS Hünfelden	8
VII	Derzeitige Möglichkeiten an Angeboten an der FvSS	9
VII.I	Einzelfallhilfe	10
VII.II	Gruppenangebote	12
VII.III	Öffnung zur Grundschule	13
VIII	Freiwilligkeit und Schweigepflicht	14
IX	Verzahnung Schulsozialarbeit mit Jugendpflege	14
X	Netzwerkarbeit	15
XI	Ausblick	15
XII	Anhänge	16
XII.I	Rechtliche Grundlagen (Gesetzestexte)	16
XII.III	Netzwerk	22
XII.IV	Strukturelle Differenzen von Schule und Jugendarbeit nach Benedikt Sturzenhecker für die Entwicklung von Kooperationskonzepten	23

I Einleitung

2008 wurde im Landkreis Limburg – Weilburg an mehreren Schulen Schulsozialarbeit eingeführt. Dieses Modell sieht vor, dass der Landkreis vorerst über fünf Jahre hinweg, Kommunen bezuschusst.

Gesellschaftliche Veränderungen und Forderungen der Politik nach einer verstärkten Zusammenarbeit der Jugendpflege mit der Schule sowie einer stärkeren Präsenz der Jugendpflege in den Jugendclubs führten dazu, die kommunale Jugendarbeit ganzheitlich zu beleuchten.

Der Prozess der Neuorientierung wurde mit der Gründung eines Arbeitskreises und einer Auftaktveranstaltung (Info-Markt) am 31. Mai 2007 eingeleitet.

Die Befragung aller Hünfeldener Jugendlichen sorgte zudem für aktuelle Informationen und einen intensiven Gedankenaustausch aller Beteiligten.

Dieser Prozess wurde in Hünfelden mit einem einvernehmlichen Vorgehen aller politischen Kräfte abgeschlossen: Die Gemeinde Hünfelden übernimmt seit dem 1. August 2008 die Trägerschaft für die Schulsozialarbeit an der Freiherr-vom-Stein-Schule.

Die Einrichtung der Schulsozialarbeit gilt als wichtiger Meilenstein in der kommunalen Jugendarbeit. Da die Zusammenarbeit von Schule und Jugendpflege mehr als die Addition von Kompetenzen und Ressourcen sein soll, wird auch großer Wert auf eine inhaltliche Verzahnung der Schulsozialarbeit mit der kommunalen Jugendarbeit gelegt.

Schulsozialarbeit stellt ein präventives, kompensatorisches Jugendhilfeangebot dar, das an der Schule angesiedelt ist und ist somit die engste Form der Kooperation Jugendhilfe und Schule. Sie stellt eine zusätzliche sozialpädagogische Profession im schulischen Alltag dar, die sie unterstützt, ergänzt und bereichert. Schule und Jugendhilfe sind gleichberechtigte Kooperationspartner.

Die überarbeitete Konzeption beschreibt die sich stetig entwickelnden Arbeitsschwerpunkte von Schulsozialarbeit und Jugendpflege an der Freiherr-vom-Stein-Schule in der Gemeinde Hünfelden und bedarf diesbezüglich einer regelmäßigen Fortschrei-

bung, da sie keine Konstante darstellen darf und immer wieder den aktuellen Begebenheiten angepasst werden muss.

II Definition Soziale Arbeit / Schulsozialarbeit

Soziale Arbeit

Soziale Arbeit als Beruf fördert den sozialen Wandel und die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen, und sie befähigt die Menschen, in freier Entscheidung ihr Leben besser zu gestalten. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift soziale Arbeit dort ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit.

(International Federation of Social Workers IFSW)

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ergänzt Schule durch sozialpädagogische Professionalität, die sich der gesunden Entwicklung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet fühlt. Schulsozialarbeit ist gleichberechtigter Partner in Kooperation mit Schule. Sie versteht sich als Teil der Jugend- und Erziehungshilfe und bildet eine Schnittstelle zu Hilfsangeboten weiterer Stellen und Institutionen.

Die Nutzung des Angebots der Schulsozialarbeit muss freiwillig sein. Nur so kann ein niedrighschwelliges Angebot in Vertrauen und damit fruchtbare Beratung, Begleitung, Unterstützung und Förderung münden.

(Definition der SchulsozialarbeiterInnen des Landkreises Limburg-Weilburg 2011)

III Rechtliche Grundlagen

Hinweise zu rechtlichen Regelungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule in den Ländern

Im Bereich der Jugendhilfe verfügt der Bund über die Gesetzgebungskompetenz. Daher sind die rechtlichen Grundlagen für die Schulsozialarbeit - als eine Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule - vor allem im Kinder- und Jugendhilfegesetz zu finden. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen zu Schulsozialarbeit befinden sich dort in § 1, 9, 11, 13, 14, und 80, 81 SGB (Sozialgesetzbuch) VIII. Darüber hinaus sind für die Schulsozialarbeit jedoch Richtlinien und Erlasse auf dem Gebiet der Jugendhilfe und Schule und vor allem die Schulgesetze der Länder von Bedeutung. Es gibt in Hessen keine ausdrückliche Gesetzesgrundlage für Schulsozialarbeit. Das Land Hessen hat mit jedem einzelnen Träger Vereinbarungen getroffen, dort sind dann auch die Modalitäten geregelt. (Hessisches Schulgesetz 14.07.2005 § 16)

IV Ziele der Schulsozialarbeit

Mit der Schulsozialarbeit, als Teil der Jugendhilfe, wird durch die regelmäßige Zusammenarbeit von LehrerInnen und SozialarbeiterInnen im Alltag ein erweitertes pädagogisches Handlungsrepertoire entwickelt. Dessen rechtzeitige und präventive Anwendung kann dazu beitragen die Probleme einzelner SchülerInnen und ihrer Familien, in ihren individuellen Biographien, bei der Bewältigung der Schullaufbahn sowie beim Übergang in das Berufsleben zu reduzieren, kompensieren oder auch zu lösen. Schulsozialarbeit soll frühestmöglich Lösungswege aufzeigen und die Bereitstellung notwendiger Hilfen ermöglichen. Somit trägt sie zur Chancengleichheit bei und dient dem Abbau sozialer Benachteiligung.

Folgende Zielsetzungen können durch Schulsozialarbeit verfolgt werden:

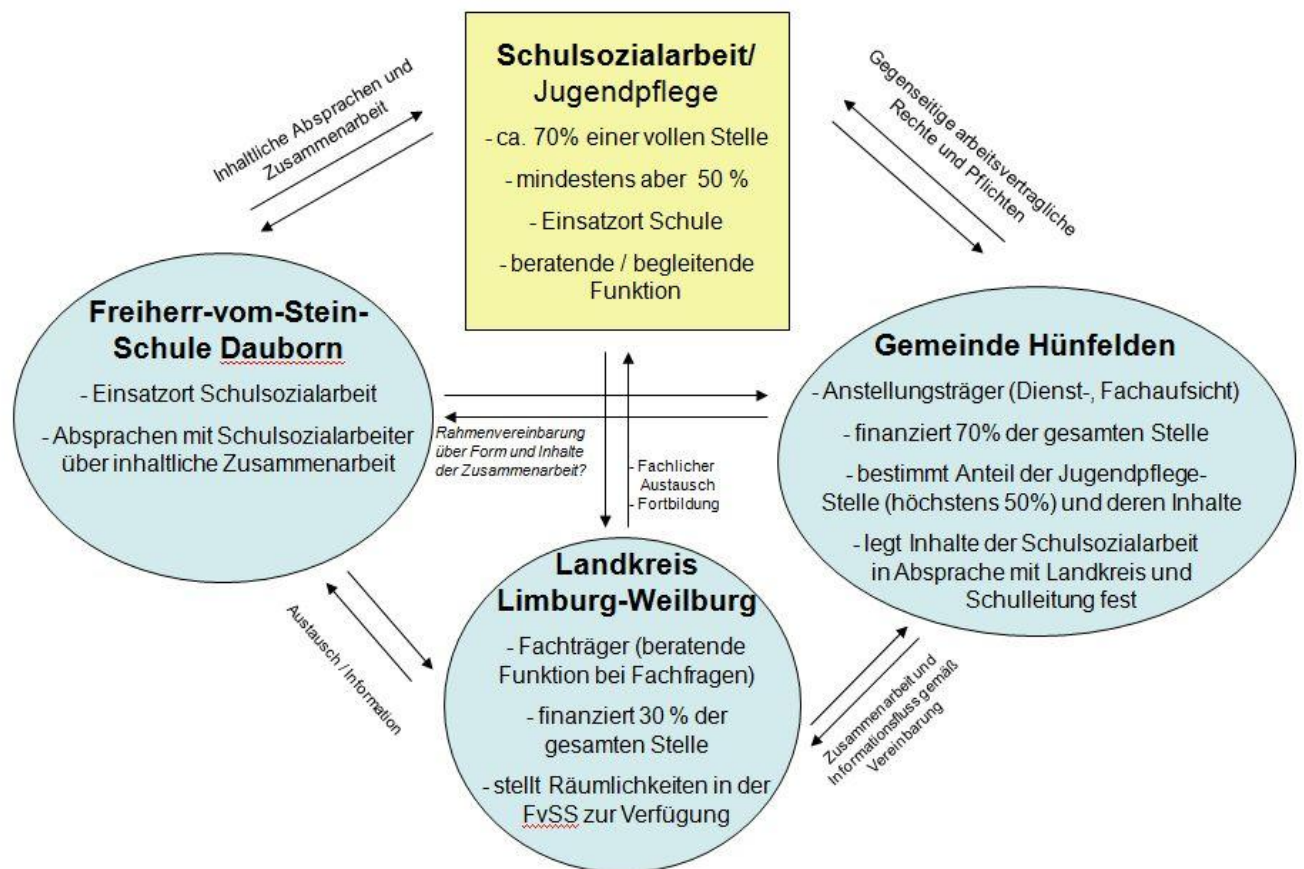
Indem Schulsozialarbeit eine Anlaufstelle für SchülerInnen der Schule bietet, trägt sie zur Verwirklichung der folgenden Zielsetzungen bei:

- Förderung des Schulerfolgs
- Entwicklung von Bildungsorientierungen

- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Modifikation des elterlichen Erziehungsverhaltens
- Gestaltung von Schule als Lebensraum und Öffnung der Schule zum Gemeinwesen

V Rahmenbedingungen

Organigramm: Schulsozialarbeit / Jugendpflege



VI Angebote von Schulsozialarbeit sowie ihre Schwerpunkte an der FvSS Hünfelden

Folgende Darstellung wurde zum großen Teil durch eine Arbeitsgruppe der Schulsozialarbeiter des Landkreises erstellt, die sich mit der Überarbeitung des Positionspapiers zur Einführung von Schulsozialarbeit 2007 befasste.

Schulsozialarbeit kann eine Vielzahl von Angeboten gestalten, um ihre Ziele zu erreichen. Die aufgelisteten Angebote werden im Landkreis Limburg – Weilburg praktiziert.

Präventive Arbeit

- Beziehungsaufbau zu Schülerinnen und Schülern
- Projekttag und Projektveranstaltungen zu Themen wie: Mobbing an Schulen, Sexualität, Drogenmissbrauch, Jugendkriminalität, Medientage etc.
- Teilnahme an Klassenkonferenzen
- Netzwerkarbeit (Aufbau und Pflege)

Beratungsangebot

- Einzelberatung von SchülerInnen bei persönlichen Problemen (Scheidung, Schwangerschaft, Drogen, etc.)
- Kollegiale Beratung und Austausch von und mit LehrerInnen
- Beratung und evtl. Weitervermittlung an entsprechende soziale Institutionen (Erziehungsberatungsstelle, Drogenberatungsstelle, Schwangerschaftskonfliktberatung etc.)

Gruppenarbeit

- Zielgruppenorientierte Projekte
- Angebote zum Abbau geschlechtsspezifischer Rollenklischees
- Kleingruppenarbeit für SchülerInnen mit besonderen Hemmnissen wie z.B. mangelndes Selbstwertgefühl, Kontaktstörungen, Außenseiterposition etc.

Sozialpädagogische Intensivbegleitung

- Begleitung und Betreuung in Krisensituationen

- Unterstützung und Begleitung bei SchulverweiderInnen, SchulverweigerInnen und SchulabstinentlerInnen
- Koordination von Hilfeangeboten

Eltern- und Familienarbeit

- Themenbezogene Elternabende
- Konfliktberatung bei Familienkrisen
- Begleitung bei Elterngesprächen
- Vermittlung geeigneter Hilfen (Schuldenberatung, Erziehungsberatungsstellen etc.)

Die Praxis zeigt, dass es mit der aktuellen personellen Ausstattung nicht möglich ist, alle aufgelisteten Angebote der Schulsozialarbeit zu gewährleisten. Daher ist es notwendig, dass jede(r) SchulsozialarbeiterIn ein eigenes, individuell leistbares Konzept mit möglichen Angeboten entwickelt.

VII Derzeitige Schwerpunkte der Schulsozialarbeit an der FvSS

Die Einzelfallhilfe, die gut angenommen wird, nimmt schwerpunktmäßig den größten Teil des Aufgabengebietes ein, wobei es wichtig ist, dass der Schulsozialarbeiter eigenständig handeln kann.

Angebote, wie z.B. Gruppenangebote, Präventionsangebote, Öffnung zur Grundschule, etc., bedürfen das Zusammenwirken und die Unterstützung durch Schulleitung und Lehrer.

- Einzelfallhilfe – diese Form von Hilfe beansprucht den größten Anteil des Arbeitsfeldes (siehe VII.I)
- Gruppenangebote (PiT, Buddys, siehe VII.II)
- Trainingsraum (unterstützend durch regelmäßige Absprachen, siehe VII.III)
- Öffnung zur Grundschule (siehe VII.IV)
- Begleitung von Hauptschulklassen in Kooperation mit Lehrkräften
- Berufshilfe bei Schülern mit besonderen Problemlagen > Findung, Übergang, Begleitung über Schule hinaus

- Fortbildungen: Schulsozialarbeit ist aufgrund ständiger Weiterentwicklung und Veränderungen von Schwerpunkten darauf angewiesen, an Fortbildungen teilzunehmen.
- Präventionsangebote (Präventionstage zu unterschiedlichen Themen, Theaterprojekte, etc.)
- Multiplikatorenarbeit (schwerpunktbezogene Krisenteams, Krisenteam, Streitschlichter)

VII.I Einzelfallhilfe

Der Kontakt zum Schulsozialarbeiter/in kann

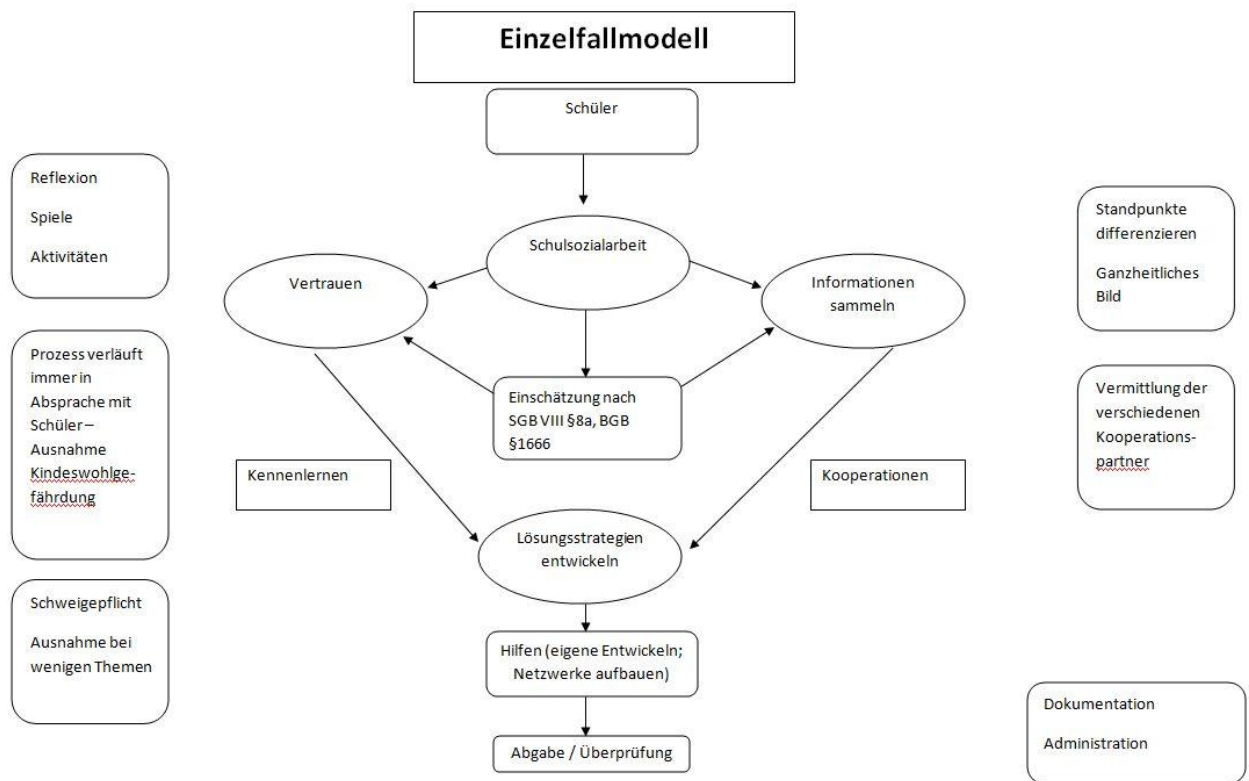
- direkt durch den Schüler / der Schülerin
- über die Eltern
- durch Lehrer sowie der Schulleitung und
- sonstige im Zusammenhang bestehenden Beteiligten

aufgebaut werden.

Der/die Schulsozialarbeiter/in entscheidet über den weiteren Hilfsprozess. Prinzipiell entscheidet der/die Schüler/in, ob und welche Hilfe er/sie beanspruchen möchte. Es werden gemeinsam die weiteren Handlungsschritte miteinander abgestimmt.

Öffnet sich der/die Schüler/in bezüglich eines Austausches von Informationen, z.B. durch Lehrer, Eltern, Schulleitung, etc., werden diese aufgesucht, Informationen ausgetauscht und weitere Kooperationen besprochen, für die alle Beteiligten offen sein müssen.

Ein Austausch mit weiteren Institutionen kann über eine Schweigepflichtentbindung durch die Eltern stattfinden.



Mögliche Problemlagen in der Einzelfallhilfe

- persönliche Probleme
- Suchtprobleme
- Gesundheitliche Probleme
- Probleme mit Freundin oder Freund
- familiäre Probleme
- Scheidung der Eltern
- Streit mit den Eltern
- Sexualisierte, physische und /oder psychische Gewalt
- schulische Probleme
- Probleme mit einer Lehrperson
- Leistungsprobleme
- Akzeptanzprobleme in der Klasse
- Pubertätsfragen
- Berufswahlprobleme

VII.II Gruppenangebote

PiT

PiT steht für „Prävention im Team“ und ist ein Gewaltpräventionsprogramm, das vom Hessischen Sozialministerium initiiert und betreut wird.

Das Besondere ist die Teamarbeit verschiedener Institutionen – Schule, Polizei, kommunale Jugendpflege.

Ziel des Programmes ist, mögliche Opfer in Konfliktsituationen zu stärken und ihre Handlungsstrategien und Möglichkeiten zu geben, sich in Konfliktsituationen entsprechend zu verhalten oder sie zu meiden.

Derzeit wird es mit einer Klasse in jeweils fünf Projekttagen und Vertiefungsphasen aus der Jahrgangsstufe 7 durchgeführt.

Mitwirken von Schulsozialarbeit:

- Einbindung in alle Bereiche des Programmes
- Fortbildungen und Treffen um PiT
- Vorbereitung und Nachbereitung der Projektstage
- Organisation (z.B. Nutzung der Mehrzweckhalle)

Buddys

Ziel des Projektes ist, dass Schüler lernen, verantwortungsvoll zu handeln, bzw. Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Gegenstand dieses Lernprozesses sind dabei aktuelle Probleme, denen Schüler/innen im Alltag begegnen.

Derzeit werden Buddys hauptsächlich zur Unterstützung der Pausenaufsicht und Busaufsicht eingesetzt. In regelmäßigen Abständen treffen sie sich mit ihren Coaches und besprechen Probleme, suchen Lösungswege und reflektieren ihr Handeln. Geplant ist es, die Buddys bei der Streitschlichtung einzusetzen.

Mitwirken der Schulsozialarbeit:

- Begleitung des Teams
- Teilnahme an Treffen
- Ansprechpartner für Schüler

- Absprachen mit dem Team

Trainingsraum

Das Trainingsraumkonzept resultiert aus der Entwicklung, dass Störungen im Unterricht zunehmen. Der Unterricht muss unterbrochen werden, wodurch die Unterrichts-atmosphäre und –qualität leidet. Das Programm verfolgt zwei Ziele:

1. Klasse: Die lernbereiten Schüler sollen geschützt werden, indem eine entspannte Unterrichts-atmosphäre geschaffen wird und somit die Unterrichtsqua-lität verbessert werden soll.
2. Betroffener Schüler: Die Eigenverantwortlichkeit und somit die Problemlöse- und Entscheidungskompetenz sollen gestärkt werden.

Mitwirken von Schulsozialarbeit:

- Planung / Vorbereitung
- Beratung
- Regelmäßige Absprachen (wöchentlich)
- Schüler, die mehrfach auffällig wurden, können an Schulsozialarbeit vermittelt werden.

VII.III Öffnung zur Grundschule

Mit der Einführung von Schulsozialarbeit, wurde vor allem der Bereich der Sekundar-stufe 1 berücksichtigt, wobei die Grundschule trotzdem beachtet werden muss, da zum Einen präventive Arbeit erfolgreicher sein kann, wenn diese frühestmöglich be-ginnt und zum Anderen besonders Probleme, die die Einzelfallhilfe betreffen, meis-tens sehr tief in der Familie verwurzelt sind, so dass genau dort frühestmögliche Hilfe notwendig ist, um mögliche Folgeschäden zu vermeiden.

VIII Freiwilligkeit und Schweigepflicht

Schulsozialarbeit basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, d.h. die Schülerin oder der Schüler muss dem Hilfsangebot explizit zustimmen.

Zudem unterliegt der/ die Schulsozialarbeiter/in der beruflichen Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Eine Anzeigepflicht gem. § 138 StGB besteht nur ausnahmsweise, und zwar für eine kleine Gruppe schwerster geplanter Straftaten wie z.B. Mord oder Raub. Von der Schweigepflicht kann der/die Schulsozialarbeiter/in nur von den Schülerinnen und Schülern (schriftliche Einwilligung) oder von einer dazu ermächtigten Behörde befreit werden.

IX Verzahnung Schulsozialarbeit mit der kommunalen Jugendpflege

Durch den Einsatz von Schulsozialarbeit an der Schule, kommt Jugendpflege direkt mit der Zielgruppe in Berührung. Die Kinder / Jugendlichen haben eine direkte Möglichkeit Jugendpflege als erreichbare Hilfe aufzusuchen. Dadurch können Probleme individueller wahrgenommen und dementsprechend Hilfsangebote entwickelt werden.

Schulsozialarbeit nimmt eine neutrale Position in der Schule ein. Sie steht Schülern/ Schülerinnen und Familien zur Seite, die oftmals Hilfen benötigen, die weit über die schulischen Belange hinausgehen, jedoch für das Gemeinwohl von großer Bedeutung sind. Es werden Hilfen entwickelt, die die Kommune sowie die Schule betreffen, dementsprechend besteht die Chance, dass beide Institutionen entlastet werden können.

Bezüglich einer Verzahnung können derzeit folgende Aufgabengebiete benannt werden:

- Soziale Brennpunkte in der Gemeinde
- Intensivierung der Einzelfallhilfe (komplexere Hilfsangebote)
- Schülerbegleitung nach Schulabschluss
- Prävention
- Unterstützung in Aufgabengebieten der Jugendpflege

X Netzwerkarbeit

Ein wichtiger Bestandteil beider Arbeitsfelder Schulsozialarbeit und Jugendpflege, stellt die Netzwerkarbeit dar.

Zum Einen spielt sie bei der Einzelfallhilfe eine wichtige Rolle, wobei mit den unterschiedlichsten Institutionen (siehe Darstellungen im Anhang) zusammengearbeitet werden muss.

Zum Anderen fällt eine besondere Gewichtung auf den Austausch mit weiteren Schulsozialarbeiter/innen und Jugendpfleger/innen im Landkreis, der unter anderem durch die AG Jugendpflege und AG Schulsozialarbeit ermöglicht wird. Als positiver Faktor sind hierbei der Erfahrungsaustausch und die Entwicklung / Durchführung gemeinsamer Projekte zu sehen. Soziale Arbeit kann sich somit durch die kreisweite Sozialarbeit mit Kindern und Jugendlichen in ihrer Qualität evaluieren, entwickeln und absichern.

XI Ausblick

Die Schwerpunkte können sich im Laufe der Zeit ändern, von daher ist es wichtig, dass sich die Konzeption an die aktuellen Gegebenheiten anpassen kann und variabel bleibt. Schulsozialarbeit muss von daher regelmäßig evaluiert und die Konzeption entsprechend der Auswertung angepasst werden.

Diesbezüglich finden jährlich Gespräche mit der Gemeinde, der Kreisverwaltung, der Schulleitung statt.

(Silvia Scheu-Menzer)
Bürgermeister

(Oliver Hartmann)
Schulsozialarbeit/Jugendpflege

(Georg Schardt)
Jugendpflege

XII Anhänge

XII.I Rechtliche Grundlagen

SGB VIII § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

SGB VIII § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweili-

gen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,

3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

SGB VIII § 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

SGB VIII § 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

SGB VIII § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

SGB VIII § 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

SGB VIII § 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
4. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
5. den Trägern anderer Sozialleistungen,
6. der Gewerbeaufsicht,
7. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. den Justizvollzugsbehörden und
9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch § 12 Jugendhilfeplanung

(1) Bei der Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Grundsätze und Ziele nach § 1 zu beachten. Sie soll mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abgestimmt werden und den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

(2) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und deren Zusammenschlüsse sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, aber Leistungen der Jugendhilfe erbringen, sind an der Jugendhilfepla-

nung von Beginn an zu beteiligen. Ziel, Gegenstand und Verfahren der Planung sind mit ihnen zu erörtern. Rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses oder des Landesjugendhilfeausschusses ist den Zusammenschlüssen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und den sonstigen Zusammenschlüssen der Träger der freien Jugendhilfe Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) An der Jugendhilfeplanung sind die anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zu beteiligen. Dies schließt die Schulen mit ein.

Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005

§ 16 Öffnung der Schule

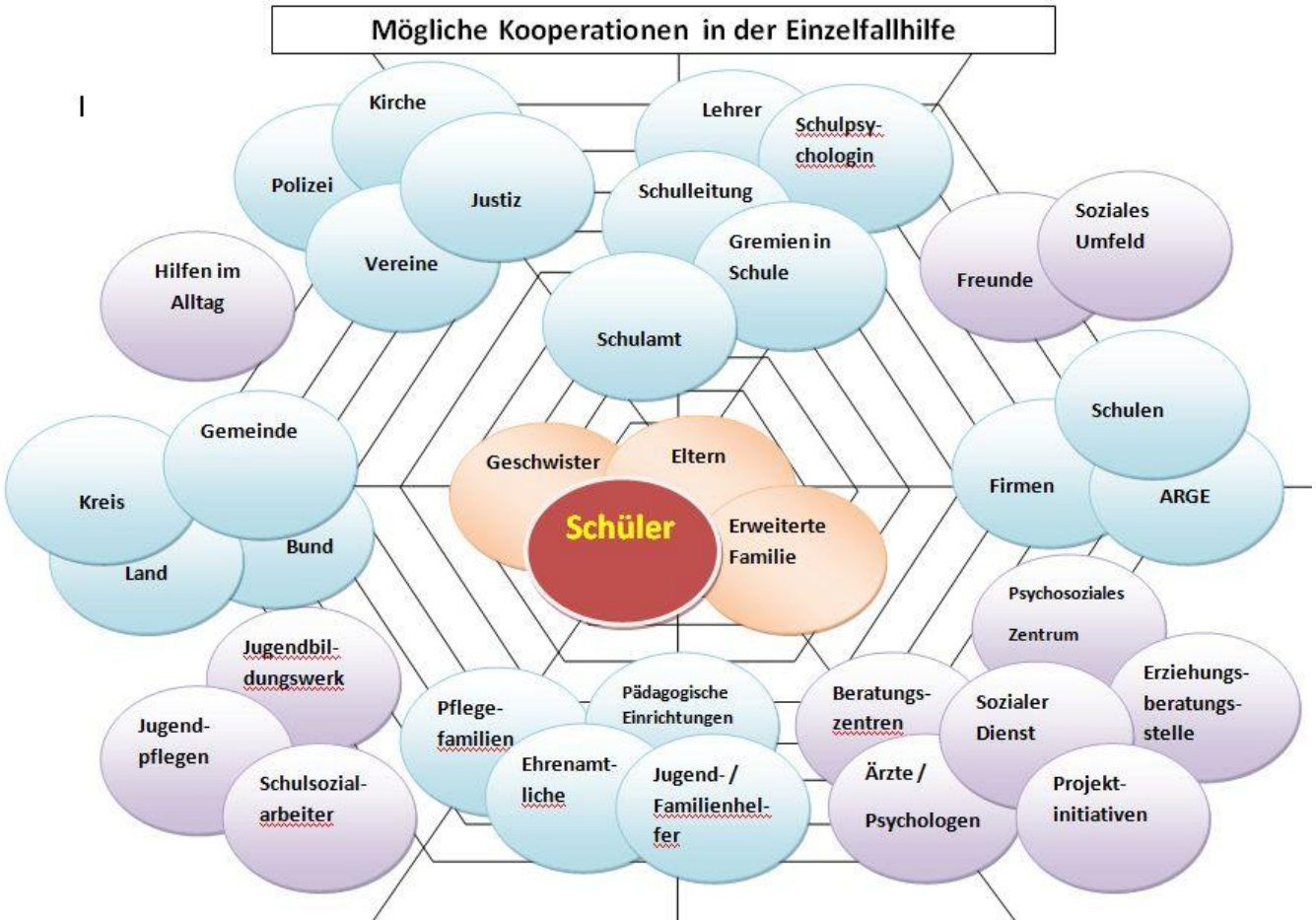
(1) Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern.

(2) Diese Öffnung kann durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen geschehen, insbesondere mit Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung. Berufliche Schulen sollen mit Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zusammenarbeiten.

(3) Geeignete Formen der Zusammenarbeit nach Abs. 2 können in die Angebote nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 einbezogen werden. Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit schließen. Finanzielle Verpflichtungen für das Land und den Schulträger können die Schulen eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten Personen im Unterricht und an Angeboten der Schule ist möglich. Die Grundsätze der Mitwirkung beschließt die Schulkonferenz auf der Grundlage einer Konzeption der Konferenzen der Lehrkräfte. Das Nähere regelt das Kultusministerium durch Richtlinien.

Netzwerkarbeit



Strukturelle Differenzen von Schule und Jugendarbeit

Schule <i>Funktionen</i>	Jugendarbeit <i>Funktionen</i>
Allokation/Stratifikation (Platzierung/Schichtung)	Begleitung/Unterstützung/Anregung von Entwicklung
Qualifikation	Bildung (Selbständige Aneignung)
Integration	Integration
Landesgesetze	Bundesgesetz (KJHG) + Landesgesetze
Pflicht	Freiwilligkeit
Klare Institutionstypen	Vielfältige Einrichtungen
Schulklasse	Peergroup (selbstgewählte Gruppen)
Stofforientierung	Interessen- und Lebensweltorientierung
Unterricht (und Erziehung)	Bildung (und Erziehung)
Curriculum	Offene Lernprozesse, Flexibilität, spezifische (z.B. sozialräumliche) Konzepte
Zentralistische, teils bürokratische Organisation	Dezentrale, „organisierte Anarchie“
Hierarchisch	Diskursiv, partizipativ
Kognitiv-rational	Sozial-emotional
Zerteilend (Inhalte, Zeiten...)	zusammenhängend
Bezug auf Einzelleistung	Bezug auf Kooperation
Leistungskontrolle / Leistungsrückmeldung	Leistungsrückmeldung als Resonanz auf Person
Berufsrolle /Fachvermittler/in	Begleiter/in, Assistent/in, Anreger/in
Neutralität	Wertorientierung, Anwaltschaft
Große Institutionelle biografische Macht über Teilnehmer/innen (etwa Folgen von Noten)	Geringe institutionelle biografische Macht über Teilnehmer/innen
Unterrichtsarbeit	Freizeitgestaltung

(nach Benedikt Sturzenhecker)